GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 11. August 1965	Teil II Nr. 82

Tag — Inhalt — Seite

27. 7. 65 Anordnung über die Arbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens 621

2. 8. 65 Anordnung über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik 623

)

Anordnung über die Arbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens.

Vom 27. Juli 1965

Die künstlerische Betätigung der Werktätigen als wesentlicher Bestandteil unseres sozialistischen Lebens gewinnt in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus immer größere Bedeutung.

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen wissenschaftlich-technischer Revolution und Kulturrevolution, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung des Lebensstandards eröffnen für die künstlerisch-schöpferische Betätigung aller Werktätigen neue Möglichkeiten und machen es notwendig, das künstlerische Volksschaffen in den Betrieben, Wohngebieten und auf dem Lande breiter zu entfalten, immer mehr Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen einzubeziehen und die künstlerischen Leistungen zu erhöhen.

Daraus erwachsen den Organen des Staates und der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens neue bedeutende Aufgaben.

Um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, wird auf Empfehlung des wissenschaftlich-künstlerischen Beirats für Volkskunst beim Ministerium für Kultur, in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Bundesvorstand des DFD, dem Zentralrat der FDJ und der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, dem Minister des Innern, dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Minister für Volksbildung, folgendes angeordnet:

I.

Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens

§ 1

(1) Die Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens (nachstehend Arbeitsgemeinschaften genannt) sind ehrenamtlich tätige Kollektive von Delegierten der Volkskunstgruppen und Zirkel, des FDGB, der anderen Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung und der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Arbeitsgemeinschaften können auf allen Gebieten des künstlerischen Volksschaffens in den Kreisen, Bezirken und auf zentraler Ebene (Kreis-, Bezirks- und zentrale Arbeitsgemeinschaften) gebildet werden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften haben ihren Sitz beim Kreiskulturhaus (dort, wo ein solches noch nicht besteht, beim Kreiskabinett für Kulturarbeit), beim Bezirkskabinett für Kulturarbeit und beim Zentralhaus für Kulturarbeit.

§ 2

(1) Die Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die für die politische und künstlerische Leitung der Vo'kskunstbewegung zuständigen staatlichen Organe, Leitungen des FDGB und der anderen Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dabei mitzuhelfen, die Volkskunstschaffenden in die Leitung der Volkskunstbewegung einzubeziehen. Die Verantwortung der staatlichen Organe, Leitungen des FDGB und der anderen Trägerorganisationen für die politische und künstlerische Leitung der Volkskunst, wird davon nicht berührt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften wirken mit bei der Erfüllung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Staatsorgane, der Gewerkschaften und der anderen Trägerorganisationen auf dem Gebiet der Volkskunst. Durch ihre Mitarbeit helfen sie, die künstlerische Betätigung der Werktätigen in Stadt und Land zu entfalten.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, den zuständigen staatlichen Organen und Leitungen der Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung Vorschläge und Anregungen zur Entwicklung und Förderung des künstlerischen Volksschaffens zu unterbreiten und aktiv an der Verwirklichung der Beschlüsse mitzuarbeiten.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Jahresarbeitsplänen durch, die durch die zuständigen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit den Leitungen der Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung zu bestätigen sind.

§ 3

Die Arbeitsgemeinschaften verwirklichen ihre Aufgaben durch

— den Erfahrungsaustausch über inhaltliche und fachlich-künstlerische Probleme sowie über Fragen der Interpretation;

— die Untersuchung der Entwicklungstendenzen im künstlerischen Volksschaffen;

b l D l t Q ? h ö <
r»ohn.-Phy$, Inst. I Univ, Jen*
СЩ. - к SfP 1955